

STAATLICHE BEIHILFEN

C 69/98 (ex NN 118/98)

Deutschland

(1999/C 73/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen betreffend die mißbräuchliche Verwendung des Programms des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen von KMU**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

- „1. Mit diesem Schreiben teilt die Kommission der Bundesregierung mit, daß sie die von den deutschen Behörden zur obengenannten Beihilfe vorgelegten Informationen geprüft und beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
2. Mit Entscheidung vom 26. November 1993 hatte die Kommission die Richtlinie des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen für KMU („KMU-Investitionssicherungsprogramm des Landes Thüringen“, N 408/93, später geändert durch N 480/94) bis Ende 1996 genehmigt.
3. Dieses Beihilfeprogramm, für das im Zeitraum 1994—1996 ursprünglich 17 Mio. ECU veranschlagt waren, die später auf 42 Mio. ECU aufgestockt wurden, sah Beihilfen für produktive Investitionen zugunsten von KMU und unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von großen Unternehmen vor. Als Obergrenze galt dabei der für das Land Thüringen gültige regionale Beihilfehöchstsatz (35 % brutto für große Unternehmen; Thüringen gehört zu den Fördergebieten im Sinne der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag), sowie ein Bonus von 15 % (brutto) für Beihilfen zugunsten von KMU (im Sinne des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens für KMU aus dem Jahr 1992). Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten hatte die Bundesregierung in ihrer Mitteilung vom 26. August 1993 ausdrücklich ausgeschlossen („Die Bundesregierung stellt klar, daß dieses Förderprogramm nicht die Gewährung von Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfen ermöglicht.“).
4. Mit Entscheidung vom 8. April 1998 (NN 142/97; Schreiben SG(98) D/4313 vom 2. Juni 1998) hat die Kommission die Verlängerung der genannten Beihilferegelung für die Jahre 1997—2001 unter geänderten Voraussetzungen genehmigt.
5. Bei der Genehmigung der Verlängerung der Beihilferegelung hat die Kommission allerdings Zweifel an der Vereinbarkeit der Anwendungspraxis mit der der Kommission notifizierten und von ihr bewilligten Fassung geäußert. Nach dieser Fassung waren die Beihilfen nicht für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vorgesehen. Sie hatte daraufhin der Bundesrepublik aufgegeben („Italgrani“-Anordnung),
- ihr sämtliche Informationen vorzulegen, anhand derer sie feststellen kann, ob die Beihilfen in Übereinstimmung mit der genehmigten Beihilferegelung gewährt worden sind,
 - ihr die Fälle zu nennen, in denen Beihilfen gemäß dieser Richtlinie an Unternehmen vergeben worden waren, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe als in Schwierigkeiten befindlich hätten angesehen werden müssen,
 - und zu schildern, unter welchen Bedingungen diese Beihilfen gewährt worden waren.
6. In ihrer Stellungnahme vom 7. August 1998 hat die Bundesregierung bestätigt, daß in der Mitteilung der deutschen Behörden vom 26. August 1993 ausdrücklich festgehalten wird, daß Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nach dieser Beihilferegelung nicht möglich sind und die fraglichen Beihilfen daher nicht bewilligt worden seien, wenn bekannt war, daß sich das antragstellende Unternehmen in Schwierigkeiten befand. Ohne besonderen Grund sei jedoch nicht von Amts wegen geprüft worden, ob das betreffende Unternehmen wirtschaftlich gesund war. Eine solche Prüfung sei in der entsprechenden Richtlinie auch nicht vorgesehen.
- Über die betroffenen Einzelfälle und die Gewährungsmodalitäten wurden keine Angaben vorgelegt. Die Antwort der Bundesregierung versetzt die Kommission daher nicht in die Lage, sich zu vergewissern, daß die Beihilfen in Übereinstimmung mit der angemeldeten und genehmigten Beihilferegelung gewährt worden sind.

7. Die Kommission stellt daher fest, daß die Beihilferegulung mißbräuchlich verwendet wurde und die deutschen Behörden keine Angaben über die betreffenden Fälle vorgelegt haben.
8. Gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 („Italgrani“) wird die Kommission daher die Konformität der Anwendung der Regelung in der Vergangenheit unmittelbar am EG-Vertrag messen, wie wenn es sich um eine neue Beihilfe handelte.
9. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission folgendes fest:
- Bei ihrer vorhergehenden Prüfung der Regelung war sie zu der Auffassung gelangt, daß diese staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthält.
 - Diese Beihilfen wurden entgegen den Angaben der deutschen Behörden in der Mitteilung vom 26. August 1993 zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten bewilligt; davon profitierten möglicherweise auch große Unternehmen.
 - Soweit diese Regelung zur Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten mißbraucht wurde, sind die Modalitäten der fraglichen Beihilferegulung nicht mit der Kommissionspolitik auf dem Gebiet der Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar.
 - Soweit die Beihilfe der Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient, weist diese Regelung insbesondere folgende Mängel auf:
 - Eine Einzelanmeldung von Beihilfen zugunsten großer Unternehmen in Schwierigkeiten oder von Unternehmen, die in sensiblen Wirtschaftszweigen tätig sind, ist nicht vorgeesehen.
 - Die Gewährung der Beihilfe ist nicht an die Vorlage und Verwirklichung eines Umstrukturierungsplans gebunden, der die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet.
 - Die Beihilfe wird nicht auf den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Betrag beschränkt.

Aus diesen Gründen bezweifelt die Kommission, daß die mißbräuchliche Verwendung dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und leitet daher das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 gegen die Anwendung der Beihilferegulung in der Vergangenheit (d. h. vor dem 8. April 1998, Datum der Genehmigung der abgeänderten Fassung der Beihil-

feregulung) und gegen jede einzelne aufgrund dieser Regelung gewährte Beihilfe ein.

Die Kommission fordert die Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich zu diesen Beihilfen zu äußern und binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens sämtliche für die Prüfung der Beihilfen nützlichen Angaben vorzulegen. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Schreiben ebenfalls an die Beihilfeempfänger weiterzuleiten.

Die Kommission gibt der Bundesregierung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Angaben zukommen zu lassen, damit sie sich zur Vereinbarkeit der Beihilfe und ihrer Anwendung im Einzelfall mit dem Gemeinsamen Markt äußern kann.

Zu diesem Zweck werden die deutschen Behörden gebeten, der Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen Beihilfen aufgrund dieser Regelung

- Unternehmen gewährt wurden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe als wirtschaftlich gesund anzusehen waren; dabei sind anzugeben:
 - Name des begünstigten Unternehmens,
 - Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe,
 - Umfang der Beihilfe (Betrag und Beihilfeintensität im Verhältnis zu den geplanten Investitionen),
 - sämtliche Beihilfen der öffentlichen Hand, in deren Genuß das Unternehmen in den drei Jahren vor Gewährung der zu prüfenden Beihilfe gekommen ist,
 - Finanzlage des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe;
- Unternehmen gewährt wurden, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen waren; dabei sind anzugeben:
 - Name des begünstigten Unternehmens;
 - Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe,
 - Umfang der Beihilfe (Betrag und Beihilfeintensität im Verhältnis zu den geplanten Investitionen),

- sämtliche Beihilfen der öffentlichen Hand, in deren Genuß das Unternehmen in den drei Jahren vor Gewährung der zu prüfenden Beihilfe gekommen ist,
- Finanzlage des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

Andernfalls wird die Kommission eine Entscheidung aufgrund ihres jetzigen Kenntnisstands erlassen.

Sollte die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und nach Aufforderung der deutschen Behörden zur Vorlage der erforderlichen Angaben zu dem Ergebnis kommen, daß die Beihilferegulierung mißbraucht wurde und daher illegal und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, hätte dies zur Folge, daß jede nach dieser Regelung gewährte (und nicht bei der Kommission angemeldete) Einzelbeihilfe illegal und (bei Fehlen der für eine Vereinbarkeitsprüfung erforderlichen Informationen und nach Aufforderung der deutschen Behörden zur Vorlage dieser Informationen) mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar (und somit rückzahlpflichtig würde). Diese Folgen würden unabhängig davon eintreten, ob die fragliche Beihilfe einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde oder nicht.

Die Kommission erinnert die Bundesregierung an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und weist sie auf ihr Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995 hin, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe nach innerstaatlichem Recht einschließlich der bis zum tatsächlichen Rückzahlungstermin angelaufenen Zinsen, die anhand des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden, vom (von den) begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden können.

Die Kommission wird betroffene Dritte durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten. Sie wird

gleichfalls betroffene Dritte in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Supplement zum Amtsblatt informieren und der EFTA-Überwachungsbehörde eine Ablichtung dieses Schreibens zuleiten. Alle Betroffenen werden aufgefordert, sich binnen eines Monats ab der Veröffentlichung zu äußern.

Sollte dieses Schreiben nicht zur Veröffentlichung bestimmte vertrauliche Angaben enthalten, wird die Bundesregierung gebeten, die Kommission hiervon binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens zu unterrichten. Sollte bei der Kommission kein entsprechender Antrag mit Begründung innerhalb dieser Frist eintreffen, geht sie davon aus, daß die Bundesregierung mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Einen entsprechenden Antrag sowie die obengenannten von der Kommission erbetenen Angaben sind per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 15“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, ihre Stellungnahme zu den fraglichen Maßnahmen binnen einem Monat nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung übermittelt.